

Abi-Party? Unbedingt! Aber mit Vernunft.

Polizeiliche Hinweise zur Gefahrenabwehr im Straßenverkehr

Trotz Ausgelassenheit und Feierlaune gelten auch bei der Anfahrt zur Abi-Party die Regeln der Straßenverkehrsordnung, damit Teilnehmer und Unbeteiligte nicht zu Schaden kommen:

- Absolutes Alkohol- und Drogenverbot für Fahrende.
- Alle Insassen müssen die Anschnallpflicht beachten.
- Lehnen oder klettern Sie während der Fahrt nicht aus dem Auto und stehen Sie nicht auf.
- Werfen Sie keine Gegenstände wie z.B. Flaschen, Wasserbomben etc. aus dem Wagen.
- Unbeteiligte Passanten dürfen nicht geschädigt, beleidigt oder belästigt werden. Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr darf nicht vorsätzlich oder fahrlässig behindert werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass bei einem Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung durch einen noch in der Probezeit befindlichen Fahranfänger die Probezeit gemäß Straßenverkehrsgesetz um weitere zwei Jahre verlängert wird. Außerdem kann eine nicht unerhebliche Geldbuße verhängt werden.

Hinweise zu Fahrradkorsos:

- Im „geschlossenen Verband“ (mehr als 15 Fahrräder) dürfen zwei Räder nebeneinander auf der Fahrbahn fahren. Dies darf jedoch zu keinen Verkehrsbehinderungen führen.
- Der Verband muss für alle Verkehrsteilnehmer als Ganzes erkennbar sein und einheitlich geführt werden.
- Die Fahrradgruppe muss stets zusammen bleiben, einzelne Fahrer dürfen weder ausscheren noch einen zu langen Abstand zu den anderen lassen.
- Ein Verbandsführer ist zu bestimmen, der für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Schulabschlussfeier und alles Gute für Ihren beruflichen Weg.

Sollten Sie diesbezüglich noch unentschlossen sein, schauen Sie doch mal hier vorbei:

<https://www.genau-mein-fall.de/>

Ihre Polizei Bonn